

Ordnung für die Verleihung und den Entzug der Missio canonica und der Vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches Katholische Religion im Bistum Magdeburg

(Missio-canonica-Ordnung)

I. Abschnitt

Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica

§ 1

Auf ihren Antrag hin wird Bewerber¹ die Missio canonica bei Vorliegen folgender Voraussetzungen durch den Diözesanbischof erteilt:

1. Erfolgreicher Abschluss eines für die Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studiums der katholischen Theologie.
2. Erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrerlaufbahn mit kirchlicher Unterrichtserlaubnis.
3. In der Regel der Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort durch Vorlage des Studienbegleitbriefes.
4. Die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie.
5. Das Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der Kirche zu beachten.
6. Eine aktive Teilnahme am Leben der Kirche, nachgewiesen durch zwei entsprechende Referenzen; eine dieser beiden Referenzen ist von einer Person im geistlichen Amt einzuholen.

§ 2

1. Gemeindeferenten und Pastoralreferenten wird die Missio canonica im Zusammenhang mit der kirchlichen Sendung auf Dauer erteilt.
2. Priester haben die Missio canonica von Amts wegen, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt. Ständigen Diakonen wird bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen die Missio canonica erteilt

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

3. Priester haben die Missio canonica von Amts wegen, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt. Ständigen Diakonen wird bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen die Missio canonica erteilt
4. Laisierten Priestern und Diakonen kann die Missio canonica erteilt werden.

II. Abschnitt: Verleihung der Missio canonica

§ 5

1. Der Antrag auf die Verleihung der Missio canonica ist bei der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg einzureichen. Entsprechende Formblätter sind dort erhältlich.
2. Beizufügen sind dem Antrag:
 - a) beglaubigte Abschriften des Zeugnisses über die I. und II. Staatsprüfung
 - b) Auszug aus dem Taufbuch (nicht älter als sechs Monate)
 - c) Taufurkunden eigener Kinder
 - d) beglaubigte Abschrift des kirchlichen Studienbegleitbriefs
 - e) Abschriften bereits ausgestellter kirchlicher Bevollmächtigungen
3. Die Missio canonica wird zeitlich unbefristet verliehen und gilt im Rahmen der erworbenen Befähigung für eine Lehrerlaufbahn im Bereich der Diözese des Bistums Magdeburg.
4. Die Missio canonica kann jederzeit zurückgegeben werden.

III. Abschnitt: Verfahren bei Ablehnung eines Antrages auf Verleihung der Missio canonica und Verfahren bei Entzug der Missio canonica

§6

1. Für das Verfahren bei einer beabsichtigten Ablehnung eines Antrages auf Verleihung der Missio canonica oder bei einem beabsichtigten Entzug der Missio canonica wird vom Bischof eine Missio-canonica-Kommission eingerichtet. Die Kommission tritt ferner auf Antrag einer der am Verfahren beteiligten Parteien zusammen.
2. Die Missio-canonica-Kommission muss personell so zusammengesetzt sein, dass die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und juristischer Entscheidungsmomente gewährleistet ist.
3. Der Missio-canonica-Kommission gehören an:
 - a) der Generalvikars;
 - b) eine Religionskraft;
 - c) den Leiter der Abteilung Religionspädagogik in der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg

- d) ein weiteres Mitglied mit der Befähigung zum deutschen Richteramt oder höherem Verwaltungsdienst.
- 4. Der Bischof beruft die Mitglieder der Missio-canonica-Kommission für die Dauer von fünf Jahren, bestellt den Vorsitzenden und beruft für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- 5. Die Missio-canonica-Kommission tagt nicht öffentlich. Sie ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auf Antrag eines der beiden Beteiligten kann eine mündliche Anhörung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte hinzugezogen werden.
- 6. Einzelne Mitglieder der Missio-canonica-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-canonica-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 7

- 1. Bestehen Bedenken, die Missio canonica zu verleihen, oder liegen Gründe vor, eine verliehene Missio canonica zu entziehen, weil die Gründe, die eine Verleihung in der Vergangenheit gerechtfertigt haben, nicht mehr vorliegen, gelten für das Verfahren die Regelungen der Absätze 2 bis 7
- 2. Der Bischof kann aus schwerwiegenden Gründen und im Falle besonderer Eilbedürftigkeit die Ausübung der mit der Missio canonica verbundenen Lehrerlaubnis bis zur endgültigen Entscheidung über den Entzug vorläufig untersagen.
- 3. Der Betroffene wird über die Bedenken, die Missio canonica zu verleihen, oder die Gründe für den beabsichtigten Entzug schriftlich informiert. Er wird aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- 4. Bleiben nach Prüfung der Stellungnahme die Bedenken hinsichtlich der Verleihung bzw. die Gründe für den Entzug der Missio canonica bestehen, wird dies dem Betroffenen mitgeteilt.
- 5. Die Missio-canonica-Kommission unterbreitet dem Bischof eine Empfehlung für seine Entscheidung. Gegebenenfalls kann auf Antrag eines bei einer Stellungnahme überstimmten Kommissionsmitgliedes ein Minderheitsvotum beigefügt werden.
- 6. Die ablehnende Entscheidung des Bischofs ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene gem. Can. 1732-1739 CIC Beschwerde einlegen.
- 7. Der Betroffene kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- 8. Falls einer Lehrkraft die Missio canonica entzogen wird oder sie zurückgegeben wird, verliert die Lehrkraft die erforderliche Voraussetzung, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Sofern es sich um eine Lehrkraft im Schuldienst eines auf dem Gebiet

des Bistums Magdeburg befindlichen Bundeslandes handelt, wird das Bistum die Landesschulbehörde von dem Entzug der Missio canonica in Kenntnis setzen.

IV. Abschnitt:

Voraussetzungen für die Verleihung der Vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis

§ 8

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrerlaufbahn ist die Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis erforderlich. Hierfür ist nachzuweisen:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines für die Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studiums der katholischen Theologie.
2. Die volle Eingliederung in die Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie.
3. Das Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der Kirche zu beachten.
4. In der Regel der Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort durch Vorlage des Studienbegleitbriefes.
5. Eine aktive Teilnahme am Leben der Kirche, nachgewiesen durch zwei entsprechende Referenzen; eine dieser beiden Referenzen ist von einer Person im geistlichen Amt einzuholen.
6. Der Antrag auf Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis ist bei der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg einzureichen. Entsprechende Formblätter sind dort erhältlich

Die Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis wird in der Regel auf zwei Schuljahre befristet. Die Ausstellung erfolgt durch den vom Bischof beauftragten Leiter der Abteilung Religionspädagogik in der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg.

Für die Erteilung und den Entzug der Vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis sind die Regelungen für die Erteilung und den Entzug der Missio canonica sinngemäß anzuwenden. Sie kann jederzeit zurück-gegeben werden.

V. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 9

Vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2011 in Kraft.



Dr. Gerhard Feige
Bischof